**Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen
und Chef der Staatskanzlei**

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4212

A12

für die Mitglieder des
Ausschusses für Kultur und Medien

6. September 2025

Zuordnung einer Übertragungskapazität für Rundfunk

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht in § 11 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Ministerpräsident Übertragungskapazitäten zuordnet. Der im Landtag zuständige Ausschuss wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 LMG NRW über die Zuordnung unterrichtet.

Mit Verwaltungsakt vom 23. Juli 2025 ist der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) die folgende Übertragungskapazität für analogen Hörfunk zugeordnet worden:

Haltern	95,6 MHz

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Die dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehende Übertragungskapazität wurde zuvor gemäß § 11 Absatz 2 LMG NRW dem Westdeutschen Rundfunk Köln, dem Deutschlandradio und der LfM bekannt gegeben. Die Zuordnung erfolgte auf Antrag der LfM. Andere nach den Vorgaben des § 10 LMG NRW berücksichtigungsfähige Anträge lagen nicht vor.

Die Zuordnung erfolgte mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2040. Der Verwaltungsakt ist bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen

Nathanael Liminski